



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

5. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 28.03.2024

Nr. 14

56

**Jahreshauptversammlung der
Jagdgenossenschaft Eckartshausen**

Die Versammlung findet statt am Freitag, den 03.05.2024 um 20:00 Uhr in der Gaststätte ZUR QUELLE
Hierzu sind alle Genossen recht herzlich eingeladen.

TAGESORDNUNGSPUNKTE

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Verwendung des Jagdpächterlöses
7. Verschiedenes

Bernd Weil
Schriftführer

57

**Genossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Büdingen und der
Angliederungsgenossenschaften
Christinenhof und Seemenbachgrund**

Die Vorstände der Jagdgenossenschaft Büdingen und der Angliederungsgenossenschaften Christinenhof und Seemenbachgrund laden hiermit für

Dienstag, den 16. April 2024, 20:00 Uhr
in die Gaststätte „Sandhof“,
63654 Büdingen

zur gemeinsamen Genossenschaftsversammlung ein. Jeder Genosse kann sich durch ein Kind, seinen Ehegatten, einen Elternteil, eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder einen

derselben Jagdgenossenschaft angehörenden anderen Genossen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht und Kassenbericht 2023/2024
3. Bericht zur Kassenprüfung für das Rechnungsjahr 2023/2024
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2023/2024
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Verwendung des Jagdertrages in 2024/2025
 - a) Wegebau
 - b) Förderung Rehkitzrettung
 - c) Antrag auf Auszahlung des Jagdreinertrages für bundeseigene Flächen
7. Genehmigung des Haushaltsplans 2024/2025
8. Berichte der Jagdpächter
9. Verschiedenes

63654 Büdingen, den 22. März 2024

Der Jagdvorstand

Benjamin Harris
Jagdvorsteher



58

**Sitzung des Akteneinsichtsausschusses
Schlichtungsverfahren**

Ich habe zur 2. öffentlichen Sitzung des Akteneinsichtsausschusses Schlichtungsverfahren der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 17.04.2024,
18:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Bidingen

Tagesordnung:

- 1 Konkretisierung des Arbeitsauftrags des Akteneinsichtsausschusses

Manfred Scheid-Varisco

59

Tarife für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas im Netzgebiet der Stadtwerke Bidingen zum 01.04.2024

Mit Ablauf des 31.03.2024 endet die zeitlich befristete Reduzierung des Umsatzsteuersatzes (Mehrwertsteuer) für die Lieferung von Erdgas wie gesetzlich vorgesehen ¹⁾. Ab dem 01.04.2024 gilt wieder der reguläre Umsatzsteuersatz von 19%. Die Netto-Preise bleiben unverändert. Mit dem Umsatzsteuersatz von 19% ergeben sich ab dem 01.04.2024 für die Grund- und Ersatzversorgung im Netzgebiet der Stadtwerke Bidingen folgende Brutto-Arbeitspreise und Brutto-Grundpreise:

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Erdgas

Tarif	Arbeitspreis ²⁾		Grundpreis	
	netto	brutto ³⁾	netto	brutto ³⁾
Grundversorgungstarif 1 bis 2.000 kWh/Jahr	14,90 ct/kWh	17,73 ct/kWh	4,17 €/Monat	4,96 €/Monat
Grundversorgungstarif 2 ab 2.001 kWh/Jahr	13,05 ct/kWh	15,53 ct/kWh	10,42 €/Monat	12,40 €/Monat

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Erdgas

Die Ersatzversorgung von Haushaltskunden sowie von beruflichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Letztverbrauchern mit einem Gasverbrauch von bis zu 10.000 kWh pro Jahr im Niederdruck erfolgt zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

Die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden im Niederdruck erfolgt zu folgenden Allgemeinen Preisen:

Tarif	Arbeitspreis ²⁾		Grundpreis	
	netto	brutto ³⁾	netto	brutto ³⁾
Standardlastprofilkunden 10.001 - 150.000 kWh/Jahr	17,00 ct/kWh	20,23 ct/kWh	40,00 €/Monat	47,60 €/Monat
Standardlastprofilkunden über 150.000 kWh/Jahr	16,90 ct/kWh	20,11 ct/kWh	60,00 €/Monat	71,40 €/Monat
Kunden mit registrierter Leistungsmessung (RLM) über 1,5 Mio kWh/Jahr	16,80 ct/kWh	19,99 ct/kWh	100,00 €/Mon.	119,00 €/Mon.

1) Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19. Oktober 2022 in Verbindung mit dem Umsatzsteuergesetz.

2) Die Netto-Arbeitspreise enthalten die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh, die Konzessionsabgabe nach §2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in Höhe von 0,03 ct/kWh, die CO2-Abgabe in Höhe von 0,816 ct/kWh nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die Gasspeicherumlage in Höhe von 0,186 ct/kWh nach §35e Energiewirtschaftsgesetz. Darüber hinaus enthalten die Netto-Arbeitspreise das Entgelt für die Energielieferung, die Netzentgelte und das Entgelt für den Messstellenbetrieb.



3) Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet und beinhalten einen Mehrwertsteuersatz von 19%. Die Abrechnung erfolgt mit Nettopreisen; die Mehrwertsteuer wird in der für den Abrechnungszeitraum gesetzlich geltenden Höhe berechnet.

Da es sich bei der Preisanpassung zum 01.04.2024 um eine unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen gemäß §41 Abs. 6 EnWG handelt, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, erfolgt die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Allgemeinen Tarife gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Die aktuellen Preisblätter für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas sowie für die Sondervertragstarife für Haushalts-, Gewerbe- und Großkunden sind auf der Internetseite der Stadtwerke Bidingen (www.stadtwerke-buedingen.de) veröffentlicht und abrufbar.

Bidingen, 28.03.2024

Stadtwerke Bidingen
gez. Jochen Heyermann
Betriebsleiter Gas/Wasser

60

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Lorbach

Am 13.04.2024 um 20.00 Uhr im Sportheim des 1. FV-Lorbach

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Totenehrung
3. Verlesung der Niederschrift 2023
4. Bericht des Jagdvorstehers über das Jahr
5. Kassenbericht
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Verwendung des Jagdserlöses 2024
9. Verschiedenes

Es lädt ein der Vorstand des Jagdgenossenschaft Lorbach

61

Sitzung des Ortsbeirates Diebach am Haag

Ich habe zur 28. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Diebach am Haag der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 08.04.2024,
19:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Herrnhaager Straße 4,
63654 Bidingen-Diebach am Haag

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Hochwasserschutz

- 4 Landesgartenschau 2027
(Mehrgenerationenplatz)
- 5 Sanierung Backhaus
- 6 Sportlerehrung Bidingen 2023
- 7 Bidingen Kulturnacht 2024
- 8 Bericht des Magistrat-Stadtverordneten
- 9 Offene Beschlüsse
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Waldemar Steinbring
Ortsvorsteher

62

Sitzung des Ortsbeirates Calbach

Ich habe zur 15. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Calbach der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 11.04.2024,
19:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Limesstraße 41,
63654 Bidingen-Calbach

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Landesgartenschau
- 4 Sachstand Glasfaser
- 5 Pflanzkübel Dorfplatz
- 6 Parkplatz DGH
- 7 Grundstücksankäufe
Es ist beabsichtigt, den Tagesordnungspunkt 7 in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.
- 8 Offene Beschlüsse
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Frank Lämmchen
Ortsvorsteher



63

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Aulendiebach/Büches

Freitag, den 19.04.2024, 20:00 Uhr
DGH Aulendiebach

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenverwalters
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verwendung des Pachterlöses
6. Verschiedenes

Für den Vorstand:

Gez. Jens Kröll
Jagdvorsteher

64

Sonntagsverkauf im Ausflugs- und Erholungsort Büdingen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) ist die Stadt Büdingen (ohne ihre heutigen Ortsteile) zu einem Ausflugs- und Erholungsort bestimmt worden.

An folgenden Sonn- und Feiertagen wird der Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien, Waren, die ausschließlich für die Stadt Büdingen kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs zugelassen:

1. an allen Sonntagen vom 22. Februar bis 24.11.2024 stattfinden.

Ausnahmen bilden unsere festgesetzten verkaufsoffenen Sonntage. Diese sind am 05.05.2023 (Gärtnermarkt), 16.06.2024 (Weinfest), 22.09.2024 (Gallusmarkt) und 20.10.2024 (Büdingen i(s)st fabelhaft).

Weitere Ausnahmen ergeben sich:

2. an den Sonntagen 31. März 2024 (Ostersonntag), 19. Mai 2024 (Pfingstsonntag)
3. an den Montagen 01. April 2024 (Ostermontag), 20. Mai 2024 (Pfingstmontag)
4. am Mittwoch 01. Mai 2024 (Tag der Arbeit)
5. an den Donnerstagen 03. Oktober 2024 (Tag der deutschen Einheit), 19. Mai 2024 (Christi Himmelfahrt), 30. Mai 2024 (Fronleichnam)
6. am Freitag, 29. März 2024 (Karfreitag)

jeweils von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr zugelassen werden.

Die Dauer der Öffnungszeit darf an diesen Tagen acht Stunden nicht überschreiten.

Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, ist ihnen innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen ein Ersatzruhetag unmittelbar in Verbindung mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

63654 Büdingen, im März 2024

65

Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Büdingen

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (GVBl. I Nr. 10, 30. April 2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) – zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 15.03.2024 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Katzenschutzverordnung
für das Gebiet der Stadt Büdingen

§ 1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Katzenhalter*innen, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift der haltenden Person in ein Haustierregister, beispielsweise vom Verein Tasso e.V. („Tasso“) oder vom Deutschen Tierschutzbund e.V. („Findefix“) eingetragen werden. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Als Katzenhalter*innen im vorstehenden Sinne gelten auch Personen, die freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellen.

(3) Dem Magistrat der Stadt Büdingen ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.



(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch den Magistrat der Stadt Büdingen Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben hiervon unberührt. Dem Antrag auf Ausnahme von der Kastrationspflicht müssen die Zuchtpapiere sowie die Zuchtzulassung des entsprechenden Vereins beigelegt werden.

§ 2

Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet der Stadt Büdingen angetroffen, kann der haltenden Person aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre haltende Person deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann der Magistrat der Stadt Büdingen die Kastration durchführen lassen.

Von der haltenden Person personenverschiedene Eigentümer*innen haben die Maßnahme nach Satz 1 und 2 zu dulden. Entstandene Kosten können der haltenden Person nach Identifizierung in Rechnung gestellt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Büdingen.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Absatz 1 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen in der genannten Frist nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büdingen, den 15.03.2024

DER MAGISTRAT DER
STADT Büdingen

Benjamin Harris
Bürgermeister
